

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f90c283-c7fa-39a8-bad6-4446b3e78ca8>

Bibliografie

Titel	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Amtliche Abkürzung	ArbMedVV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-11

§ 8 ArbMedVV - Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) ¹Im Fall von [§ 6 Absatz 4 Satz 2](#) hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. ²Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach [§ 6 Absatz 4](#) für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

